

# GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

## ENSEMBLESCHUTZ

Aufgrund § 19 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg vom 25.05.1971 (GBl. S. 209), i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt am 25. Juli 1984 beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

### § 1

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet der Stadt Rottweil wird als Gesamtanlage "Stadtkern Rottweil" unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Geschützt wird der seit dem 12. Jahrhundert entwickelte Stadtgrundriss und die durch die Reichsstadtzeit geprägte Bürgerhausarchitektur des Stadtkerns.

### § 2

Die geschützte Gesamtanlage umfasst den historischen mittelalterlichen Stadtkern, begrenzt durch FW 108, Oberndorfer Straße, Weiherweg, Nägelesgrabenstraße, Nägelesgraben, Kochlinsmühle In der Au 128 einschließlich Nebengebäuden, Dreher's Mühle In der Au 126 einschließlich Nebengebäuden, Vic. Weg 10/3, Vic. Weg 10/2, Vic. Weg 10/1 bis Einmündung in die Hauptstraße, Südausgang Au-Tunnel, entlang Eisenbahn 1/1, unterer Stadtgraben, Bahnhofstraße, Stadtgrabenstraße, Fußverbindung zwischen Stadtgrabenstraße und Neutorstraße, Am Zwinger bis Turmweg.

Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einem Lageplan "Gesamtanlage Stadtkern Rottweil" im Maßstab 1:2.500 vom 22.02.1984 eingetragen.

### § 3

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- (2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere
  - a) die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen oder Einrichtungen i.S.d. Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  - b) die Neuanlage oder wesentliche Oberflächenveränderung von Straßen, Wegen oder Plätzen und das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen;
  - c) die Errichtung und Veränderung von Werbeanlagen.

- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.
- (5) Bedarf ein Vorhaben nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der Genehmigung nach dieser Satzung.
- (6) Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach § 3 ausgenommen.

#### **§ 4**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Stadt Rottweil die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig i.S.d. § 27 des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro), in besonders schweren Fällen bis 250.000,00 Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro), belegt werden.

#### **§ 5**

Die Satzung mit ihrer Anlage kann bei der Stadt Rottweil, -Untere Denkmalschutzbehörde-, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottweil, den 26. Juli 1984

gez.  
Dr. Regelmann  
(Oberbürgermeister)

	<b>Beschluss:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
<b>1. Änderung</b>	<b>25.07.2001</b>	<b>01.01.2002</b>